



Gebührentarif 2019 der Einwohnergemeinde Winznau

Inhalt:**Seite:**

I	Allgemeine Bestimmungen	1
II	Schlussbestimmungen	2

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Gebührentarifs gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I Allgemeine Bestimmungen

Gebührenpflicht	§ 1	1 Für Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der speziellen Reglemente und Gesetzgebung. 2 In den Gebührenansätzen der Gemeinde ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet, soweit eine solche geschuldet ist.
Ersatz von Auslagen	§ 2	Auslagen wie Honorare, Gebühren an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.
Verwendung der Gebühren	§ 3	Die Gebühren gehen an die Gemeindeverwaltung, sofern keine besondere Verwendung vorgesehen ist.
Nicht zustandegewordene Geschäfte	§ 4	Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird – wo nicht speziell anders geregelt – der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.
Vorschuss	§ 5	1 Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen. 2 Wird innert Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.
Zuständigkeit	§ 6	Gebühren und Auslagenersatz werden von der Behörde oder Amtsstelle, welche für die Tätigkeit zuständig ist, der Finanzverwaltung schriftlich gemeldet. Diese stellt sodann schriftlich Rechnung.
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung	§ 7	1 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen. 2 Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr von Fr. 20.-.

- 3 Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.

Haftung	§ 8	Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Parteien im Rechtsmittelverfahren.
Zahlungserleichterungen	§ 9	1 Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindeverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. 2 Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht. 3 Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.
Erlass	§ 10	Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses, eines Material- oder Auslagenersatzes, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zu grosser Härte führen würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.
Vollstreckung	§ 11	Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG)).
Übrige Gebühren und Dienstleistungen	§ 12	Sämtliche Dienstleistungen und Gebühren, die in keinem Reglement aufgeführt sind und für die keine gesetzliche Regelung besteht, werden nach Aufwand verrechnet.
II Schlussbestimmungen		
Gebühren	§ 13	Die Gebühren richten sich nach dem Anhang zu diesem Gebührentarif.
Rechtsschutz	§ 14	Gegen Verfügungen, welche gestützt auf das vorliegende Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. Baubewilligungsgebühren sind mit Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement anfechtbar.

**Aufhebung
geltenden
Rechts** **§ 15** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft. Insbesondere aufgehoben ist der Gebührentarif vom 31.12.2005 mit all seinen Änderungen.

Inkrafttreten **§ 16** Dieser Gebührentarif tritt per 01.01.2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 09.10.2018

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 10.12.2018

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Gubler

Anja Näf

Gebühren

Gemeinde- verwaltung	1	Auskunftsgebühr für schriftliche Auskünfte (z.B. Bekanntgabe von Adressen, usw.)	Fr.	10.00
		Auszüge aus Protokollen (je Seite)	Fr.	0.30
		Beglaubigungen	Fr.	10.00
		Bescheinigungen und Bestätigungen aller Art	Fr.	10.00
		Adresslisten aus Einwohnerkontrolle (pro 100 Personen)	Fr.	5.00*
		Adressetiketten aus Einwohnerkontrolle (pro 100 Personen)	Fr.	10.00*
		*Winznauer Vereine mit sportlichem, kulturellem oder gemeinnützigem Zweck, erhalten die Adresslisten oder Adressetiketten total 2x pro Jahr gratis.		
		Fotokopien und Ausdrücke schwarz-weiss (pro Seite)	Fr.	0.30
		Örtliche Vereine (pro Seite)	Fr.	0.10
		Fotokopien und Ausdrücke farbig (pro Seite)	Fr.	0.50
		Örtliche Vereine (pro Seite)	Fr.	0.20
		Heimatausweis	Fr.	10.00
		Jahresgebühr Wochenaufenthalter (pro Jahr und weniger):		
		Studenten, Nichterwerbstätige	Fr.	50.00
		Erwerbstätige	Fr.	100.00
Bauwesen	2a	Nachschlagungen	Fr.	80.00/Stunde
		Porto, Versandkosten (pauschal)	Fr.	5.00
		Wohnsitzausweis	Fr.	10.00
Baupolizei- gebühren	2b	1 Die Formulare und Unterlagen für Baugesuche können online kostenlos heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung gegen eine Gebühr pro Kopie bezogen werden.	siehe Gebühr unter Artikel 1 „Fotokopien und Ausdrücke“	
		2 Fotokopien aus gemeindeeigenen Plänen:		
		A 4	Fr.	1.00
		A 3	Fr.	2.00
		grössere Formate	nach Aufwand	
Baupolizei- gebühren	2b	<u>Neue Wohnbauten</u>		
		1.1 Grundbetrag Baugesuche inkl. ordentliche Baukontrollen	Fr.	500.00
		1.2 zusätzlich pro m ² Bruttogeschossfläche	Fr.	6.00

Neue Gewerbe- und Industriebauten

2.1 Grundbetrag Baugesuch inkl. ordentliche Baukontrollen	Fr.	1'800.00
2.2 zusätzlich pro m³ umbauter Raum	Fr.	0.50

Neue Landwirtschaftliche Bauten

3.1 Grundbetrag Baugesuch inkl. ordentliche Baukontrollen	Fr.	1'000.00
3.2 zusätzlich pro m³ umbauter Raum	Fr.	0.30

An-, Auf- und Umbauten

4.1 An- und Umbauten ohne Flächen- oder Volumen- anpassungen	Fr.	200.00
4.2 An- und Umbauten mit Flächen- oder Volumen- anpassungen	Ansätze gemäss 1.2 / 2.2	

Kleinobjekte

5.1 kleinere Objekte wie Einfriedungen, Mauern, Abstellplätze, ohne Ausschreibung	Fr.	200.00
--	-----	--------

Rückbauten

6.1 sämtliche Rückbauten	nach Aufwand/ min. Fr. 200.00	
--------------------------	----------------------------------	--

Technische Bauten

7.1 sämtliche Bauten die nicht unter Punkt 1-4 fallen	3 ‰ der Bau- kosten oder nach SGV-Wert	
---	--	--

Diverse Gebühren

8.1 Bewilligung für Ersatz Feuerungen, Wärmepumpen	Fr.	100.00
8.2 Anpassung bereits erteilter Baubewilligung	Fr.	100.00
8.3 Verlängerung Baubewilligung	Fr.	100.00
8.4 Nachträgliche Baueingabe	Zuschlag 100 % vom ordentlichen Tarif	

		8.5 Schnurgerüst- und Raumprofilkontrolle ohne Beizug eines Fachmannes	in Baugebühr enthalten
		bei Beizug eines Fachmannes	Verrechnung effektive Kosten
		8.6 Gestaltungsplan oder Änderung	Fremdkosten und Aufwand der Behörden gehen zu Lasten der Interessierten
		8.7 Abklärungen (u.a. bei Vorbaugesuchen)	nach Aufwand (Fr. 150.00/Std.)
		Beizug von Spezialisten und/oder zusätzlichen Unterlagen	Verrechnung der effektiven Fremdkosten
		8.8 Kontrolle der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation	Verrechnung der effektiven Fremdkosten
		8.9 Für Belegungen von Gemeindeareal	nach Aufwand Fr. 0.00 bis Fr. 1'000.00
Gemeinde- arbeiter, Gemeinde- fahrzeug	3	Für die Durchführung von diversen Arbeiten für Private oder private unter öffentlichen Körperschaften können der Gemeindearbeiter und das Gemeindefahrzeug, bei ausreichender Arbeitskapazität, in Absprache mit der Werkkommission, gegen einen Stundenansatz ausgeliehen werden. Über den möglichen Einsatz entscheidet die Werkkommission. Der Aufwand wird von der Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt.	
		Gemeindearbeiter	Fr. 80.00/Std.
		Gemeindefahrzeug inkl. Gemeindearbeiter	Fr. 120.00/Std.
Hundesteuer	4	Hundesteuer Plus Kontrollzeichengebühr	Fr. 90.00 gemäss Kantonalem Gebührentarif
Anlass- bewilligungen	5	Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)	
		*nach Aufwand	Fr. 50.00 bis max. Fr. 3'000.00 pro Anlass
		*Winznauer Vereinen mit sportlichem, kulturellem oder gemeinnützigem Zweck werden die Anlassbewilligungsgebühren zum halben Preis verrechnet. Gebühren Dritter werden 1:1 weiterverrechnet.	